

Inhaltsverzeichnis
zur
Satzung des Kleingärtnervereins „Volkswohl“ v. 1932 e.V
Wanzleber Chaussee 27, 39116 Magdeburg

Gegenstand **Seite**

Teil I Organisation

§ 1	Name und Sitz	- 2 -
§ 2	Aufbau, Zweck und Aufgaben	- 2 -
§ 3	Mitgliedschaft	- 3 -
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	- 4 -
§ 5	Ausschließungsverfahren	- 5 -
§ 6	Rechte und Mitglieder	- 5 -
§ 7	Pflichten der Mitglieder	- 5 -
§ 8	Baulichkeiten	- 6 -
§ 9	Tierhaltung – Jagdausübung	- 6 -
§ 10	Weisungen und Abmahnungen	- 6 -
§ 11	Organe des Vereins	- 7 -
§ 12	Mitgliederversammlung	- 7 -
§ 13	Der Vorstand	- 8 -
§ 14	Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen	- 10 -
§ 15	Die Auflösung	- 10 -

Teil II Gärtnerische Betätigung

§ 16	Das Recht zur gärtnerischen Betätigung	- 11 -
§ 17	Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage	- 11 -
§ 18	Verpflichtung gegenüber Dritten	- 11 -
§ 19	Nutzung des Gartens	- 11 -
§ 20	Wohnen in der Gartenanlage	- 11 -
§ 21	Beendigung der gärtnerischen Betätigung	- 12 -
§ 22	Entschädigungsregelungen	- 12 -
§ 23	Entschädigungsregelung bei Tod des Garteninhabers	- 13 -
§ 24	Entschädigungsregelung bei der Neuordnung der Anlage	- 13 -
§ 25	Fälligkeit der Entschädigungsansprüche	- 13 -

Teil III

§ 26	Schlussbestimmungen	- 14 -
§§ 27 und 28		- 14 -

SATZUNG
des Kleingärtnervereins Volkswohl von 1932 e. V.
Wanzleber Chaussee 27, 39116 Magdeburg

Teil I
Organisation

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein Volkswohl von 1932 e. V.

2. Der Verein gehört dem Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V. an. Er ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. und über den Landesverband dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 403 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufbau, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist parteilos und konfessionell nicht gebunden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere durch Förderung am Interesse einer sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie der Pflege und des Schutzes der natürlichen Umwelt. Er organisiert die Nutzung von Kleingärten als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Seine Zwecke sind insbesondere:

- a) dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes beachtet werden;
- b) die Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
- d) die Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher

parteipolitischer und konfessioneller Ziele;

e) die fachliche Beratung der Mitglieder.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten entsprechend dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen.

Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung der Vereinssatzung zu einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Unzulänglichkeiten abgestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Aufnahme oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.

6. Natürliche und juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe, jedoch beschränkt auf Ehegatte, Kind oder Lebenspartner, Mitglied werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur eine von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 15. August gegenüber dem Vorstand; er wird in diesem Fall zum *30. November des laufenden Geschäftsjahres* wirksam. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesem Termin Abweichungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) *vorsätzlich* die Interessen oder das Ansehendes Vereins erheblich schädigt;
 - b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere trotz *Abmahnung* den Vereinsfrieden fortdauernd stört;
 - c) durch *gesetzwidrige Handlungen* den Verein oder dessen Mitglieder schädigt;
 - d) seiner Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Abgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Auflagen trotz *zweimaliger schriftlicher Abmahnung* durch den Vorstand *nicht nachkommt*;
 - e) den ihm überlassenen Einzelgarten *mangelhaft bewirtschaftet* und die Mängel trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist *nicht* abstellt;
 - f) *ohne Einverständnis* des Vorstandes und – soweit erforderlich – *ohne Genehmigung* der zuständigen Behörde Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt;
 - g) den Garten zu *gewerblichen Zwecken* oder *ständig* zum Wohnen nutzt;
 - h) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft *ohne Zustimmung* des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt;
 - i) nicht nur *vorübergehend gehindert* ist, seine Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen;
 - j) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt;
 - k) den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise *gröblich* zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte an den Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit der Begründung aufzuzeichnen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütige Einigung anzustreben.
2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich zu laden.
3. Die Ausschließung wird zum 30. November des Jahres wirksam, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Auf Grund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
2. Nach dem Tod eines Mitgliedes kann dessen Garten von seinem Ehegatten oder Erben übernommen werden, wenn die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 7 erworben wurde.
3. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
4. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt:
 - a) an Veranstaltungen des Vereines und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen;
 - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen;
 - c) im Rahmen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen diese in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch den Teil II dieser Satzung und durch die Gartenordnung geregelt.
2. Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag erhoben werden. Über Ausnahmeregelungen zur Gemeinschaftsarbeit beschließt der Vorstand.
3. Das Mitglied hat Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich an fachlichen Schulungen zu beteiligen.

5. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

6. Das Mitglied soll zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zur Störung führt. Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.

§ 8 Baulichkeiten

Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes und soweit erforderlich, mit schriftlicher Genehmigung der behördlichen Stellen errichtet, erweitert oder verändert werden.

Bei Bauausführung sind des Weiteren die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) zu beachten.

Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos zu entfernen.

§ 9 Tierhaltung, Jagdausübung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahme für die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.

2. Tierhalter haften für alle durch die Tiere verursachten Schäden.

3. Die Jagdausübung regelt der Vorstand in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde.

§ 10 Weisungen und Abmahnungen

Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen. Das Mitglied hat Vertretern des Vereinsvorstandes, des Stadtvorstandes, des Landesverbandes und des Grundeigentümers in Verbindung mit einem Vertreter des Pächters den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse oder einzelne Mitglieder berufen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es Belange des Vereines erfordern, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es wenigstens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist sechs Wochen vorher in geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Vereinsmitglied eine Stimme zusteht, beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Ihr obliegt vor allem die Beschlussfassung über

- a) Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassen- und Rechnungsprüfer;
- d) Haushaltsvoranschläge;
- e) Beträge, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren;
- f) Satzungsänderungen;
- g) die Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden;
- h) Auflösung des Vereines und
- i) besondere Anträge.

5. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, gemäß § 27 des BGB den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder abzurufen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen enthält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

8. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

9. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Über nicht fristgemäße oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Fachberater.

Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahlen erweitert werden.

2. Vertreterberechtigte im Sinne des § 26/2 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der Kassierer oder der Schriftführer sein muss.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der durch die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der Vereinsvorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, so ist zur Nachwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Ausscheiden eines unter 1b) bis 1e) aufgeführten Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diesen Aufgabenbereich ein Ersatzvorstandsmitglied berufen.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelnen zu erfüllen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist der Vorstand durch Zusatzwahlen erweitert, so ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der Schriftführer, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung dem entsprechenden Organ zur Genehmigung vorzulegen.

7. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereines, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen.

Für jedes Geschäftsjahr ist durch ihn rechtzeitig ein Finanzbericht für die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu erstellen.

8. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes einzuholen. Bei keiner Einigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Die Mitgliederversammlung des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Fahrkosten und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnis werden vergütet.

Dem Vorstand sowie anderen im Auftrage tätigen Mitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 14

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, sonstigen Zahlungen sowie die Gartenpacht sind bis spätestens zum *31. Januar* jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Die Zahlungen sollen möglichst bargeldlos erfolgen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind *Bringschulden*. Bei nicht pünktlich entrichteten Zahlungen ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühr zu entrichten.

Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand, in vollem Umfang zu leisten. Ein Anspruch auf Teilrückzahlung, wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht nicht.

2. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Die Prüfung soll nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränkt sein, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze der sparsamen Geschäftsführung eingehalten und alle Ausgaben entsprechend dem Haushaltsvoranschlag oder aus sonstiger Verpflichtung geleistet werden.

Den Prüfern sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Kassen- und Rechnungsprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen.

Die Kassen- und Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht zu erstatten.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Stadtverband der Gartenfreunde Magdeburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

Teil II Gärtnerische Betätigung

§ 16 Das Recht zur gärtnerischen Betätigung

Nur durch die Mitgliedschaft und die schriftliche Zuweisung oder Übernahme eines Gartens erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung in einem Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft. Auf die Ausübung der gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet werden.

§ 17 Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage

Das Recht zur gärtnerischen Betätigung umfasst die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage und die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung, Eigenversorgung und Pflege der Familiengemeinschaft. Bei Ausübung dieser Betätigung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind auf Anordnung des Vorstandes zu dulden.

§ 18 Verpflichtungen gegenüber Dritten

Verpflichtungen des Vereines gegenüber Dritten, soweit sie das Mitglied betreffen, sind vom Mitglied zu erfüllen.

§ 19 Nutzung des Gartens

Das Mitglied ist *nicht* berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Betätigung und Nutzung *sind untersagt*.

§ 20 Wohnen in der Gartenlaube

Dauerbewohnen der Laube ist *unzulässig*, gelegentliches Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt.

§ 21 Beendigung der gärtnerischen Betätigung

1. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Einzelgartens. Dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein herauszugeben. Der Vorstand allein ist berechtigt, den Garten weiter zu vergeben. Der bisherige Garteninhaber kann dem Vorstand einen Gartennachfolger vorschlagen.

2. Der Garteninhaber ist verpflichtet, den Garten in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Sobald der Vorstand Kenntnis über die Beendigung des Rechts der gärtnerischen Betätigung erhält, hat er möglichst kurzfristig festzustellen, welche unzulässigen, störenden und dem Gartennachfolger *nicht zumutbaren* Einrichtungen oder Gegenstände zu entfernen sind. Dieses bezieht sich auf Baulichkeiten und auf Auswuchs. Der Vorstand kann zur Beseitigung eine Frist setzen.

Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Vorstand berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

§ 22 Entschädigungsregelungen

1. Der Garteninhaber hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurück zu lassenden Dauereinrichtungen und Anpflanzungen. Der Entschädigungsbetrag ist um diejenigen Kostenbeträge zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, z. B. Entfernen von Gegenständen und Anlagen sowie erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen, die im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung *unüblich* sind.

2. Der Verein hat für eine fachgerechte Abschätzung nach dem vom Landesverband der Gartenfreunde e. V. Sachsen-Anhalt herausgegebenen und von der zuständigen Behörde genehmigten „Richtlinie zur Wertermittlung von Kleingärten“ zu sorgen. Eine Durchschrift/Kopie ist an den ausscheidenden Garteninhaber oder Anspruchsberechtigten umgehend auszuhändigen.

Ist dieser mit dem Ergebnis der Wertermittlung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Niederschrift beim Vereinsvorstand eine erneute Wertermittlung beantragen, die der Vorstand dann veranlasst. Die Kosten der Wertermittlung trägt der Garteninhaber/Anspruchsberechtigte.

3. Der Verein ist verpflichtet, die Zahlung des Entschädigungsbetrages an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den Anspruchsberechtigten mit Gegenforderungen aufzurechnen. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der ermittelte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.

4. Kann der Garten nur zu einem geringeren Entschädigungsbetrag durch den Verein abgegeben werden, so ist eine Einigung mit dem ausscheidenden Mitglied/Anspruchsberechtigten durch den Verein herbeizuführen.

5. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand nach Anhörung berechtigt, den vom

Garteninhaber zu leistenden Entschädigungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 317 Abs. 1 BGB festzusetzen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Anspruchsberechtigten schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben.

§ 23

Entschädigungsregelung bei Tod des Garteninhabers

1. Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Garteninhabers, sind der oder die Erben Anspruchsberechtigte. Sie haben einen Erbschein vorzulegen.
2. Der Vorstand veranlasst die Abschätzung des Gartens und regelt die einstweilige Inbesitznahme und Pflege. Wird weder ein Mitglied der Erbengemeinschaft noch der Erbe Gartennachfolger, so vergibt der Verein den Garten an ein von ihm bestimmtes Mitglied. Erbe bzw. Erbengemeinschaft sind verpflichtet, den Garten an den Verein herauszugeben und das Eigentum an den zurück zu lassenden Gegenständen und Einrichtungen auf den Verein zu übertragen. Im Übrigen gelten die §§ 21 und 22 sinngemäß.
3. Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszuführen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zu Gunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichtes hinterlegen. Er wird dadurch von seiner Leistungspflicht frei.

§ 24

Entschädigungsregelung bei Neuordnung der Anlage

1. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt auch dann, wenn die Anlage neu geordnet (§ 9 (1) 2 Bundeskleingartengesetz) bzw. ganz oder teilweise herausgegeben werden muss. Die dabei anfallende Entschädigung erhält der Verein.
2. Der für den herausgegebenen Einzelgarten anfallende Anteil wird an das Mitglied weitergegeben. Der Verein ist jedoch berechtigt, ihm etwa anstehende Kosten in Abzug zu bringen. Der Anteil für die herausgegebenen Gemeinschaftsanlagen verbleibt beim Verein, der ihn wieder für Gemeinschaftseinrichtungen oder die Verschönerung der verbleibenden oder eine Neuanlage zu verwenden hat.

§ 25

Fälligkeit der Entschädigungsansprüche

1. Entschädigungsansprüche nach den §§ 21 bis 24 werden ausnahmslos erst fällig, wenn der durch den Fortfall der gärtnerischen Nutzung frei gewordene Garten in ordnungsgemäßem Zustand dem Vereinsvorstand übergeben und das vom Gartennachfolger bzw. Entschädigungsverpflichteten zu entrichtete Entgelt in voller Höhe an den Verein gezahlt worden ist.
2. Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens sowie die Benutzung der zurückgelassenen Gegenstände und Einrichtungen zu vereinbaren.

Vorstand und Anspruchsberechtigter haben sich hierfür sowie für die Übernahmekosten, die bis zur neuen Vergabe des Kleingartens entstehen, zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand berechtigt, über die einstweilige Regelung und Kostentragung zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und in schriftlicher Form abzufassen.

3. Sollte eine Vergabe des Gartens auch nicht zum verminderten Entschädigungsbetrag innerhalb eines Jahres möglich sein, steht dem Anspruchsberechtigten gemäß §§ 547a, Abs. 1 und 581, Abs. 2 BGB das Wegnahmerecht zu.

Teil III **Schlussbestimmungen**

§ 26

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§ 27

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

§ 28

Die Gartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde Magdeburg e.V. ist für das Mitglied verbindlich.

Magdeburg, 08.08.2021